

Rechtsmittelbelehrung für Rekurs ans Baurekursgericht (Digilex, ausführliche Fassung)

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Beilagen sind mit einem Verzeichnis zu versehen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Für Verwaltungsbehörden und berufsmässige Rechtsvertreter wie namentlich Anwältinnen und Anwälte besteht die Pflicht zur elektronischen Einreichung des Rekurses (§ 4d VRG). Den übrigen Rekurrierenden steht die elektronische Einreichung ebenfalls offen (§ 4b Abs. 1 VRG). Alternativ können diese die Rekursschrift und die Beilagen auf dem Postweg beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, einreichen.

Für die elektronische Übermittlung ist die Plattform justitia.swiss (Adressat: Baurekursgericht des Kantons Zürich; Zustelladresse: ZHBRG) als ausschliesslicher massgeblicher Kanal zu verwenden (§ 4e Abs. 1 VRG). Die Unterlagen (inkl. Beilagenverzeichnis) sind im PDF-Format zu übermitteln, vorzugsweise als einzelne PDF-Dokumente.

02.09.2026